

61/12 – Frau Nitz
61/23 – Frau Fischer

Plan-Vorentwurf – Königsberger Straße / Tulpenweg (FNP 194)

(Gebiet zwischen der Königsberger Straße, dem Wilhelm-Heinrich-Weg, der Tulpenstraße und etwa der Straße „An der Schützenwiese“)

Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Nachstehend erhalten Sie die Stellungnahme des Amtes für Umwelt- und Verbraucherschutz zu o. g. Flächennutzungsplan - Änderung. Es wird gebeten, die Stellungnahme in den entsprechenden Umweltbericht zu übernehmen bzw. die Änderungen einzuarbeiten.

10 Schutzgutbetrachtung

10.1 Mensch

10.1.1 Verkehrslärm

Grundlage der Stellungnahme ist die „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 08/006 - Königsberger Straße / Tulpenweg in Düsseldorf“, Bericht Nr. FB 7093-1.1 des Büros Peutz Consult GmbH mit Stand vom 18.08.2020.

Das Plangebiet wird vornehmlich durch den Straßenverkehrslärm der Königsberger Straße und untergeordnet durch die Straße An der Schützenwiese und den Tulpenweg belastet.

Gemäß den Ergebnissen des o. g. schalltechnischen Gutachtens liegen die Beurteilungspegel an der Nordfassade des Gebäuderiegels an der Königsberger Straße bei bis zu 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht.

Eine Gesundheitsgefährdung kann bei Außenlärmpegeln von über 70 dB(A) am Tage und über 60 dB(A) in der Nacht nicht ausgeschlossen werden.

Die Flächennutzungsplan-Änderung sieht die Umwandlung einer Gewerbefläche in eine Wohnbaufläche vor.

Gemäß Bebauungsplanentwurf ist eine L-förmige Riegelbebauung zur Königsberger Straße und zur Straße An der Schützenwiese geplant, der als Schallschutz für das Innere des Plangebietes dienen soll.

Alle notwendigen Schallschutzmaßnahmen werden im parallel laufenden Bebauungsplan – Verfahren Nr. 08/006 „Königsberger Straße / Tulpenweg“ ermittelt.

10.1.2/3 Gewerbeemissionen, Freizeit- und Sportlärm

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen. Zukünftig soll das Gebiet als Wohnbaufläche ausgewiesen werden und so die Voraussetzungen für neuen Wohnraum schaffen. Angrenzend zum Plangebiet befinden sich im Bestand nördlich und westlich gewerbliche Nutzungen, sowie östlich eine Bezirkssportanlage und südlich Wohnbebauung.

Beurteilungsgrundlage für Lärmimmissionen im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen ist die DIN 18005. Für Industrie-, Gewerbe-, Sport- und Freizeitlärm sind auch bei der Planung die einschlägigen Vorschriften mit ihren Immissionsrichtwerten zu beachten.

Gemäß der DIN 18005 werden die Geräuschemissionen im Einwirkungsbereich von gewerblichen Anlagen nach der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz TA Lärm – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm berechnet. Bei der Beurteilung von Sportanlagen ist die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18.BImSchV) zu beachten. Als Entscheidungsgrundlage bei der Klärung der Frage, ob Geräusche von Freizeitanlagen als erhebliche Belästigungen anzusehen sind, hat das NRW-Umweltministerium den Freizeitlärmerrlass herausgegeben.

Zur Ermittlung und Bewertung der auf die schutzbedürftigen Nutzungen einwirkenden Geräuschemissionen wurde für das parallel laufende Bebauungsplanverfahren eine schalltechnische Untersuchung (Peutz Consult GmbH, Bericht FB 7093-1.1 vom 18.08.2020) durchgeführt. Der Gutachter zeigte bestehende Konflikte und Lösungsmöglichkeiten auf.

Die Planung sieht eine schallabschirmende Riegelbebauung zwischen den benachbarten gewerblichen Nutzungen und der geplanten Wohnnutzung vor. Der Riegel selbst soll durch architektonische Selbsthilfe gesunde Wohnverhältnisse gewährleisten. Die im Schallschatten liegende Wohnbebauung und die bestehende Wohnbebauung werden so effektiv geschützt. Es entsteht ein beruhigter Innenbereich. Damit ergibt sich auch für die bestehende Wohnbebauung südlich des Plangebiets, welche zuvor direkt an eine gewerblich genutzte Fläche angrenzte, eine Verbesserung der Schallsituation.

Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren können die Konflikte zwischen den gewerblichen Nutzungen und der geplanten schutzbedürftigen Nutzung gelöst werden.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist die geplante Änderung von einem Gewerbegebiet in eine Wohnbaufläche als unkritisch anzusehen.

10.3 Boden

Kein Änderungsbedarf

10.4 Wasser

Bitte wie folgt ändern:

10.4.1 Grundwasser

Grundwasserstände

Der für 1926 für eine Phase bisher höchster Grundwasserstände in weiten Teilen des Stadtgebietes ermittelte Grundwasserstand liegt bei zirka 38,0 Meter über Normalhöhennull (HHGW - höchster dem ~~mr~~ **Unteren** Umweltschutzbehörde ~~amt~~ bekannter Grundwasserstand). Die höchsten bisher gemessenen Grundwasserstände im Umfeld des Änderungsbereiches liegen bei 36,7166 Meter über Normalhöhennull (Grundwassermessstelle 00638 in der Königsberger Straße - höchster periodisch wiederkehrender Grundwasserstand).

[...]

10.4.4 Wasserschutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt außerhalb ~~eines~~ **von** festgesetzten Wasserschutzgebietes ~~zonen~~.

10.4.5 Hochwasserbelange

Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

~~Gemäß den von der Bezirksregierung Düsseldorf erstellten Hochwassergefahrenkarten würde der Änderungsbereich bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}) an der Düssel größtenteils überflutet werden.~~

~~In diesen Risikogebieten ergeben sich gemäß Paragraf 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erweiterte Anforderungen an den Hochwasserschutz. Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach Paragraf 30 Absatz 1 und 2 oder Paragraf 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach Paragraf 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen. Dies gilt für Satzungen nach Paragraf 34 Absatz 4 und Paragraf 35 Absatz 6 BauGB entsprechend.~~

Das Plangebiet liegt größtenteils in einem Risikogebiet gemäß § 78 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Gebiete, die durch ein extremes Hochwasserereignis durch Überflutung beeinträchtigt werden, werden als sogenannte Risikogebiete bezeichnet. Sie liegen außerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (HQ₁₀₀).

Gemäß den von der Bezirksregierung Düsseldorf erstellten Hochwassergefahrenkarten werden große Areale des Flächennutzungsplans bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}) an der Düssel mit einer Tiefe von bis zu 1 m überflutet. Sollte es zu einem solchen Ereignis kommen, ist mit erheblichen Sachschäden im Plangebiet zu rechnen. Zudem ist eine Gefahr für Leben und Gesundheit nicht auszuschließen.

Die Hochwassergefahrenkarten für die festgesetzten Überschwemmungsgebiete (HQ₁₀₀) sowie die Hochwasserrisikogebiete (HQ_{extrem}) für das Teileinzugsgebiet „Rheingraben-Nord“ können online beim „Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen“ (MULNV) eingesehen werden unter: <https://www.flussgebiete.nrw.de/node/6290> (Abfrage: Februar 2021).

In den Risikogebieten ergeben sich gemäß § 78 b WHG erweiterte Anforderungen an den Hochwasserschutz, die Berücksichtigung finden sollen. Diese betreffen den Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden. Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist zudem gemäß § 5 Absatz 2 WHG im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen sowie zur Schadensminderung zu treffen. Insbesondere die Nutzung von Grundstücken ist dabei an die möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte anzupassen.

Extreme Hochwasserereignisse sind Katastrophenfälle, die an den kleineren Gewässern zeitlich nur schwer vorhersehbar sind. Die Möglichkeit, die Öffentlichkeit mit ausreichendem Vorlauf zu warnen, besteht daher nur bis zu einem gewissen Grad. Informationen, wie man sich selbst bei Hochwasser schützen kann, sind beispielsweise auf der Homepage der Feuerwehr der Landeshauptstadt Düsseldorf zu finden unter: <https://www.duesseldorf.de/feuerwehr/abteilungen/ Gefahrenabwehr-und-rettungsdienst/bevoelkerungsschutz-und-veranstaltungen/katastrophenschutz.html> (Abfrage Februar 2021).

Grundsätze und Maßnahmen für eine hochwasserangepasste Bauweise sind beispielsweise der „Hochwasserschutzfibel – Objektschutz und bauliche Vorsorge (August 2016)“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) zu entnehmen:

https://www.bbr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/ministerien/BMUB/VerschiedeneThemen/2016/hochwasserschutzfibel-auflage-7-dl.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Abfrage Februar 2021).

Diese Erläuterungen dienen der Information über mögliche Hochwassergefahren und vor zu erwartendem Hochwasser der Betroffenen in diesem Gebiet. Im Flächennutzungsplan erfolgt eine nachrichtliche Übernahme.

10.5 Luft

10.5.1 Lufthygiene

Bitte folgende Änderung einarbeiten (Seite 22, Kapitel 10.5.1):

Es liegen keine Erkenntnisse aus den aktuellen Berechnungen mittels IMMISluft, Bezugsjahr ~~2017~~ **2018** vor, dass das Plangebiet von Feinstaub- oder Stickstoffdioxid-Grenzwertüberschreitungen gemäß 39. BImSchV betroffen ist

Ansonsten: keine Bedenken.

10.6 Klima

10.6.2/3 Stadtklima / Klimaanpassung

Der Umweltbericht berücksichtigt die Belange des Stadtklimas und der Klimaanpassung gemäß der Stellungnahme im Beteiligungsschritt nach § 4 Abs. 1 BauGB. Es ist daher keine weitere Stellungnahme erforderlich.

Wiechers